

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Blumberg hat insgesamt für 5 getrennt liegenden Grundstücken auf Gemarkung Riedöschingen (Flurstücke 1050, 1311; 1519, 1599 und 2516) mit einer Gesamtfläche von 1,7665 ha Aufforstungsanträge gestellt.

Auf den Gemarkungen Blumberg und Riedöschingen mit einer Gesamtfläche von 0,8350 ha wurden weitere zwei Aufforstungsanträge von Privatpersonen gestellt.

Für die Vorhaben war nach den §§ 10 Abs. 3 und 4; 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.1.3. zu klären, ob eine UVP-Pflicht für die Vorhaben besteht. Nach § 5 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stellt das Landratsamt, Landwirtschaftsamt als zuständige Behörde auf Grundlagen der Planungsunterlagen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Vorhaben vorliegen.

Die Aufforstungen stellen sowohl forst- wie auch naturschutzfachlich Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens in Verbindung mit der Errichtung des Windparks Blumberg (Green-City Energy, Windpark Blumberg) dar. Bei diesen Verfahren wurden die Aufforstungsflächen in die Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb des Waldumwandlungsverfahrens mit aufgenommen. Hierbei wurden die Kriterien nach Anlage 3 UVPG herangezogen. Insbesondere bezüglich der Schutzkriterien wie FFH-Gebiet, Waldbiotop, Vogelschutzgebiet und artenschutzrechtliche Kriterien, wurden bei Art und Umfang der Ausführung der Aufforstungen keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt. Die Baumauswahl und die Art der Aufforstung werden standortgerecht gestaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs.2 Satz 2 UVPG.

Donaueschingen, den 09.10.2018
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Landwirtschaftsamt